

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Hans Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bei gentechnisch veränderten Pflanzen nationales Recht auf Einfuhrverbote und Schutzmaßnahmen nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist – entsprechend dem Vorsorgeprinzip – oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts.

Weiterhin ist es Ziel des Gentechnikrechts, die Wahlfreiheit der Verbraucher und Landwirte sowie die Koexistenz unterschiedlicher Landwirtschaftsformen zu gewährleisten.

Sowohl das Vorsorgeprinzip als auch die Möglichkeit, dass die EU-Länder nationale Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Organismen ergreifen können, sind wichtige Inhalte der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.

Nach Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG können Mitgliedsländer aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die sie seit dem Tag der Zustimmung erhalten haben, den Einsatz und/oder Verkauf dieses gentechnisch veränderten Organismus in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Nach § 20 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) kann die zuständige Bundesoberbehörde das Ruhen einer Genehmigung anordnen, wenn aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen nach Erteilung einer EU-rechtlichen Inverkehrbringensgenehmigung ein berechtigter Grund zu der Annahme für eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Umwelt besteht.

Der Artikel 26a der Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) erlaubt den EU-Ländern, nationale Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Organismen zu ergreifen. Auf der Basis dieses Artikels der Freisetzungsrichtlinie fanden in der letzten Wahlperiode wichtige Regelungen zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft Eingang in das nationale Gentechnikrecht (Bundestagsdrucksachen 15/3088 und 15/3344), das im Februar 2005 in Kraft getreten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die erteilten Sortenzulassungen aus der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 mangels EU-rechtlicher Voraussetzungen zu widerrufen und keine weiteren Sortenzulassungen aus MON810 zu erteilen;

2. da sich seit der EU-rechtlichen Inverkehrbringensgenehmigung von MON863 neue und zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Gefährdung von Menschen oder der Umwelt ergeben haben, ein Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung für MON863 entsprechend § 20 GenTG anzuordnen;
3. auf EU-Ebene im Rahmen der derzeitigen Überprüfung der EU-rechtlichen Zulassung von Bt176 gegen eine erneute Zulassung von Bt176 zu stimmen;
4. dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Organismen der Europäischen Union von den antragstellenden Unternehmen durchgeführten Fütterungsstudien mit Tieren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass eine Überprüfung der Studienergebnisse durch unabhängige Experten möglich ist;
5. auf der Ebene der Europäischen Union die EU-Länder bei Verhandlungen und Abstimmungen zu unterstützen, die aus berechtigten Gründen nationale Einfuhrverbote auf der Basis des Artikels 23 der Richtlinie 2001/18/EG erlassen haben, und gegen Vorschläge der EU-Kommission zu stimmen, diese Einfuhrverbote aufzuheben;
6. sich auf der Ebene der Europäischen Union für EU-weite rechtliche Rahmenregelungen zur Koexistenz einzusetzen sowie dafür, dass bis zum Erlass einer solchen Regelung keine weiteren gentechnisch veränderten Pflanzen für den Anbau zugelassen werden;
7. auf der Ebene der Europäischen Union gegen eine Zulassung von gentechnisch verändertem Raps für den Anbau zu stimmen und gegenüber der EU-Kommission klarzustellen, dass für den Fall, dass eine EU-rechtliche Anbaugenehmigung für gentechnisch veränderten Raps erteilt wird, ein Ruhen dieser Inverkehrbringensgenehmigung als notwendige nationale Koexistenzmaßnahme eingeleitet wird;
8. sich auf der Ebene der Europäischen Union und bei internationalen Verhandlungen für ein weltweites Verbot der Freisetzung und der kommerziellen Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen einzusetzen, die mittels der so genannten Genetic Use Restriction Technology (GURT; so genannte Terminator-Technologie) entwickelt wurden.

Berlin, den 5. April 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Im Falle der für Deutschland zugelassenen Sorten aus dem gentechnisch veränderten Mais MON810 liegen juristische Bedenken vor, wonach für MON810 keine ordnungsgemäße EU-gentechnikrechtliche Zulassung als Saatgut vorliegt. Diese Rechtsauffassung teilte auch das ehemalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (inzwischen: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Darüber hinaus ist die gentechnikrechtliche Inverkehrbringensgenehmigung für MON810 noch auf der Basis inzwischen veralteter EU-rechtlicher Vorschriften erteilt worden, so dass die Bestimmungen der inzwischen in Kraft getretenen neuen Zulassungs- und Kennzeichnungsverordnungen (VO (EG) Nr. 1829 und 1830/2003) und der neuen Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) nicht eingehalten werden. Entgegen den Behauptungen der EU-Kommission entspricht auch der von

Monsanto vorgelegte Monitoring-Plan nicht den derzeitigen EU-rechtlichen Anforderungen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Organismen der Europäischen Union werden von den antragstellenden Unternehmen unter anderem Fütterungsstudien mit Tieren durchgeführt, mit denen mögliche gesundheitliche Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen (sowohl für Menschen als auch Tiere) festgestellt werden sollen. In einigen Fällen gibt es inzwischen berechtigte Zweifel daran, ob diese Fütterungsstudien den notwendigen wissenschaftlichen Standards genügen, vor allem im Hinblick auf die Art der statistischen Methoden, und ob bestimmte biologische Effekte übersehen wurden. Um eine unabhängige Überprüfung der Fütterungsstudien zu gewährleisten, sollten die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführten Fütterungsstudien öffentlich zugänglich sein.

Neue Informationen im Hinblick auf die Gefährdung von Mensch und Umwelt gibt es in besonderem Maße bei dem inzwischen zur Inverkehrbringung zugelassenen gentechnisch veränderten Mais MON863. Auch Deutschland hatte im Rahmen des EU-rechtlichen Verfahrens der Zulassung von MON863 zugestimmt. Nachdem erst im Juni 2005 die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführten Fütterungsstudien per Gerichtsbeschluss der Umweltorganisation Greenpeace für eine Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, liegen inzwischen Stellungnahmen namhafter Experten vor, die unter anderem darauf hinweisen, dass die statistische Auswertung der Versuche den notwendigen Standards nicht genügen.

Inzwischen wurden unter anderem von Greenpeace aber auch von Mitgliedern des Europäischen Parlaments weitere Anträge auf Zugang zu Akten gestellt. Diese umfassen Einsicht in Fütterungsstudien zu EU-Anträgen zu den Produkten GT 73, NK603, MON810, sowie zu den Hybridprodukten von MON863 und Bt Mais 1507. In den meisten dieser Fälle wurden im Vergleich zu normalen Pflanzen signifikante Effekte der gentechnisch veränderten Pflanzen im Tierversuch festgestellt. Um zu überprüfen, ob diese Studien ordnungsgemäß durchgeführt und ausgewertet wurden, ist der Zugang zu den Akten essentiell. Die Ergebnisse dieser Fütterungsstudien, die für eine Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, notwendig sind, fallen nach Auffassung des Gerichts auch nicht unter die vertraulich zu behandelnden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Gentechnikrecht im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GenTG (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 8. Senat, Beschluss vom 20. Juni 2005, Az.: 8 B 940/05).

Auf der Basis einer Schutzklausel in der inzwischen novellierten Freisetzungsrichtlinie (Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EG) hatte die damalige Gesundheitsministerin Andrea Fischer im Jahr 2000 erwirkt, dass die EU-rechtliche Genehmigung für den Anbau der gentechnisch veränderten Maislinie Bt176 in Deutschland ruht. Weder im Hinblick auf den Schlichtungsentscheid der Welt handelsorganisation zu den nationalen Anbauverböten innerhalb der EU noch die Novellierung der Freisetzungsrichtlinie – die ebenfalls eine Schutzklausel in Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG vorsieht – rechtfertigen, dass Deutschland das nationale Anbauverbot für Bt176 nicht aufrechterhält.

Es bestehen weiterhin wissenschaftlich belegte Anhaltspunkte für negative Auswirkungen der hohen Konzentration des Insektengiftes in Bt176-Mais auf Nichtzielorganismen und den Boden. Weiterhin bestehen grundsätzlich Bedenken gegen den Einsatz von Bt176, da die EU-rechtliche Genehmigung auf inzwischen veralteten Rechtsgrundlagen (nach Richtlinie 90/220/EG) erteilt wurde. So enthält Bt176 ein Gen, das eine Resistenz gegen das Antibiotikum Ampicillin vermittelt. Antibiotikaresistenzgene sind in der Entwicklungsphase von gentechnisch veränderten Pflanzen aus technischen Gründen eingesetzt

worden. Ihre Verwendung wird aber in der Europäischen Union schrittweise eingestellt. So lief für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, die Ampicillin-Resistenzgene enthalten, diese Frist bereits am 31. Dezember 2004 ab. Weiterhin ist die Nutzung von Bt176 – entgegen den Vorgaben der inzwischen novellierten Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) – weder an ein Monitoring noch an Auflagen wie Nutzungseinschränkungen in Schutzgebieten oder ökologisch sensiblen Gebieten gebunden. Zudem läuft die EU-rechtliche Genehmigung für Bt176 zum Ende des Jahres 2006 aus. Derzeit wird die Erneuerung der Zulassung von Bt176 von den zuständigen EU-Gremien geprüft. Die oben genannten Gründe – vor allem die gentechnisch vermittelte Resistenz gegen das Antibiotikum Ampicillin – sprechen deutlich gegen eine erneute Zulassung von Bt176.

Es gibt ernst zu nehmende wissenschaftliche Hinweise darauf, dass gentechnisch veränderter Raps nicht koexistenzfähig ist. So wird in mehreren wissenschaftlichen Studien auf das sehr hohe Auskreuzungspotenzial von Raps hingewiesen (vgl. u. a. Farm Scale Evaluations, Ramsay et al. 2003; Rieger et al. 2002). Zudem erhöht sich beim Anbau von Raps das Verbreitungspotenzial von Transgenen von Jahr zu Jahr. Dadurch können sich über längere Zeiträume hohe Anteile gentechnischer Veränderungen in der Ernte ergeben. Dieses Ergebnis zeigte auch eine im Rahmen der Biologischen Sicherheitsforschung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierte Modellrechnung zur Ausbreitung von Rapstransgenen auf Landschaftsebene, die an der Universität Kiel durchgeführt wurde. Ohne eine regionale Trennung zwischen gentechnisch verändertem und konventionellem Raps würde selbst bei Einhaltung von Isolationsabständen bis zu einer Schlagbreite konventionelles Saatgut systematisch mit Beimengungen von Rapstransgenen verunreinigt (www.biosicherheit.de; Forschungsverbund GenEERA – Generische Erfassungs- und Explorationsmethoden der Raps-Ausbreitung (*Brassica napus* L.), 2002–2004).

Gentechnisch veränderte Pflanzen, die auf der Basis der Genetic Use Restriction Technology (GURT; so genannte Terminator-Technologie) entwickelt werden, sind weltweit umstritten und unter anderem im Rahmen der Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD) geächtet. Diese Pflanzen sind gentechnisch so verändert, dass sie – in Kombination mit bestimmten Chemikalien – unfruchtbare Körner bilden. Die Fertilität der Pollen wird von der GURT-Technologie nicht eingeschränkt, so dass diese Pflanzen auskreuzungsfähig sind. Wissenschaftlich gibt es eine Reihe von Fehlerquellen bei den Funktionsmechanismen der Pflanzen, so dass die ökologischen und gesundheitlichen Risiken durch GURT-Pflanzen nicht abschätzbar sind. Unter anderem besteht – vor allem, da die Pollen der Pflanzen nicht steril sind – durch Auskreuzung die Gefahr, dass die Unfruchtbarkeit auf andere Pflanzen übertragen werden kann. Zudem werden große sozioökonomische Risiken für Bauern in der ganzen Welt befürchtet – unter anderem durch die Abhängigkeit von Saatgutkonzernen durch den erzwungen Nachkauf von Saatgut, durch die Ausbreitung von Terminatorgenen auf Nachbarmfelder oder durch das mutwillige Vertauschen von normalem mit sterilem Saatgut. Zudem wird in einigen Kulturkreisen die absichtliche Herstellung der Unfruchtbarkeit von Pflanzen als Verstoß gegen die Würde der Natur betrachtet.